



Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Einkaufszentrum
Lerchenberg (Le 4)" - Satzung Le 4-VS/1 ohne Maßstab

Satzung der Stadt Mainz

**über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanentwurfes "Einkaufszentrum Lerchenberg (Le 4)";**

Satzung Le 4-VS/ I

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 folgende Satzung Le 4-VS/ I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 07.02.2018 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Lerchenberg (Le 4)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "Le 4-VS" am 04.12.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.